

Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Ordnung für das Aufbaustudium Chorleitung

§ 1

Das Aufbaustudium Chorleitung setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Kirchenmusik voraus. Es dient der Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf einem Spezialgebiet.

Die chorleiterischen Fähigkeiten der Studierenden werden sowohl hinsichtlich der a-cappella-Musik als auch im Blick auf chorsinfonische Werke weiter entwickelt und vertieft. Die Teilnahme und Mitwirkung beim Chorleitungsunterricht im Grundstudium der Kirchenmusik vermittelt pädagogische Fähigkeiten und Erfahrungen. Wichtige flankierende Gebiete wie Gesang, Gehörbildung, Partiturspiel werden ebenfalls weiter ausgebildet.

Über den Studienabschluss wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 2

(1) Zum Aufbaustudium Chorleitung kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Kirchenmusik oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Grund einer Aufnahmeprüfung. Diese umfasst folgende Gebiete:

- Chorprobe mit einer zwei Wochen vorher gestellten Aufgabe (30 Minuten)
- Vom-Blatt-Singen und Gehörprüfung mündlich
- Partiturspiel (15 Min. Vorbereitungszeit)
- Sologesang (Vortrag zweier in Stil und Genre unterschiedlicher Stücke eigener Wahl), Sprechen eines selbst gewählten Textes
- Kolloquium über chorische Stimmbildung, Chorliteratur und Methodik der Chorarbeit

Die Aufnahmeprüfung wird von mindestens zwei Dozenten der Fächer Chor- bzw. Orchesterleitung abgenommen.

(3) In der Diplomprüfung Kirchenmusik B an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden erbrachte Leistungen können als bestandene Aufnahmeprüfung für das Aufbaustudium Chorleitung gewertet werden, wenn in Chorleitung mindestens die Note 1,7; in Gesang, Gehörbildung und Partiturspiel mindestens 2,0 erreicht worden ist.

(4) Eine bestandene Aufnahmeprüfung begründet keinen Anspruch auf einen Studienplatz, da die Gesamtzahl der Studienplätze begrenzt ist.

§ 3

(1) Das Aufbaustudium dauert zwei Semester. Es beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Der Unterricht während des Aufbaustudiums erfolgt in folgenden Fächern:

- Chorleitung (60 Min. wöchentlich)
- Orchesterleitung (60 Min. wöchentlich)
- Kinderchorarbeit (prakt. Arbeit unter Anleitung)
- Singen und Sprechen (60 Min. wöchentlich)
- Partiturspiel (30 Min. Einzelunterricht oder 45 Min. Unterricht in Zweiergruppen wöchentlich)
- Methodik des Chorleitungsunterrichts (Einbeziehung in den Unterrichtsprozess im Rahmen des B-Studiums; eigene Unterrichtstätigkeit unter Anleitung, wöchentlich 1 Stunde)
- Teilnahme an mindestens einem Seminar zu Aufführungspraxis, theolog. Interpretation von Chormusik oder Zeit- und Musikgeschichte
- Teilnahme und Mitarbeit im Institutschor (wöchentlich zwei Proben zu je 90 Minuten)

§ 4

(1) Das Aufbaustudium endet mit einer Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission. Die Abschlussprüfung besteht aus einem öffentlichen Konzert (Prüfungskonzert). Im Prüfungskonzert sind mindestens ein Chorwerk mit Instrumentalbegleitung sowie weitere Chorwerke a cappella aufzuführen. Das Prüfungskonzert soll eine Gesamtspieldauer von 90 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Einstudierung der Werke sowie die Planung und Organisation des Prüfungskonzerts sind Aufgabe der/des Studierenden. Die Hochschule unterstützt die Studierende/den Studierenden bei der Gewinnung von Sponsoren sowie durch einen eigenen finanziellen Beitrag.

(3) Das Prüfungskonzert wird insgesamt mit einer Abschlussnote bewertet.

Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1 = sehr gut = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei einer Benotung mit 5,0 ist die Abschlussprüfung nicht bestanden.

Wurde die Note 1,0 erteilt, kann die Prüfungskommission das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(4) Über den Studienabschluss wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Abschlussnote und das Prädikat nach Absatz 3 werden in das Zeugnis aufgenommen.

§ 5

Die Prüfungskommission besteht aus drei Dozenten in den Fächern Chorleitung und Orchesterleitung.

§ 6

Diese Ordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Zugleich tritt die Ordnung vom 16. November 1993 außer Kraft.

Dresden, den 17.08.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Christfried Brödel
Rektor der Hochschule für Kirchenmusik
der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Sachsens